

Vereinbarung

Errichtung eines Instituts für christlich-jüdische Studien und Beziehungen

an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau

§ 1

Errichtung des Instituts

(1) Der Verein „Begegnung von Christen und Juden. Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.“ (BCJ) errichtet in Verbindung mit den Lehrstühlen für Altes Testament und Kirchengeschichte an der Augustana-Hochschule das „Institut für christlich-jüdische Studien und Beziehungen“.

(2) Zweck des Instituts ist es, die Beziehungen zwischen Christen und Juden vor allem im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) wissenschaftlich zu erforschen und praktisch zu fördern.

(3) Sitz des Instituts ist Neuendettelsau.

(4) Das Institut erhält den Status eines An-Instituts an der Hochschule. Es wird den Lehrstühlen für Altes Testament und Kirchengeschichte zugeordnet und in finanzieller Verantwortung durch den BCJ und die ELKB geführt.

§ 2

Aufgaben des Instituts

Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

- a die Erforschung der Beziehung von Christen und Juden, insbesondere in Bayern,
- b die Verbreitung des Gedankens der „Geschwisterlichkeit“ zwischen Christen und Juden in der Öffentlichkeit durch geeignete Bildungsmaßnahmen,

- c die Beratung der kirchenleitenden Gremien der ELKB in allen Fragen der christlich-jüdischen Beziehungen,
- d Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen zum Judentum, insbesondere zu jüdischen Gemeinden in Bayern und nach Israel,
- e Beteiligung an judaistischen Lehrveranstaltungen und modern-hebräischen Sprachkursen an der Augustana-Hochschule,
- f Pflege und Entwicklung der bestehenden judaistischen Spezialbibliothek an der Augustana-Hochschule,
- g Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Vereinigungen, die im christlich-jüdischen Gespräch engagiert sind,
- h Zusammenarbeit mit Gruppierungen, die sich gegen Antisemitismus einsetzen.

§ 3

Wissenschaftliche Leitung des Instituts (Vorstand)

(1) Das Institut wird wissenschaftlich von einem ehrenamtlichen Vorstandskollegium geleitet, dem zwei Professoren oder Professorinnen der Augustana-Hochschule, in der Regel der Lehrstuhlinhaber oder die Lehrstuhlinhaberin für Altes Testament und der Lehrstuhlinhaber oder die Lehrstuhlinhaberin für Kirchengeschichte, und ein promoviertes Vorstandsmitglied des BCJ angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands wählen ein Mitglied zu dem oder der Vorsitzenden. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigte stellvertretende Vorstände.

(3) Der Vorstand

- a trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts,
- b initiiert Projekte des Instituts, auch in Zusammenarbeit mit Dritten,
- c vertritt das Institut nach außen,
- d erstattet dem Kuratorium und dem Senat der Hochschule regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und die Aktivitäten des Instituts.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Dem Institut ist als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin ein theologischer Referent oder eine theologische Referentin zugeordnet. Der theologische Referent oder die theologische Referentin des Instituts ist Pfarrer oder Pfarrerin der ELKB mit allgemeinem kirchlichem Auftrag. Mit dieser Referententätigkeit wird die Wahrnehmung der Aufgaben des oder der Landeskirchlichen Beauftragten für christlich-jüdischen Dialog verbunden.

(2) Der theologische Referent oder die theologische Referentin des Instituts wird für die Dauer von sechs Jahren durch den Landeskirchenrat der ELKB berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Aus dem Kreis der Bewerber und Bewerberinnen mit dem Institutszweck entsprechender Vorbildung und Erfahrung schlägt das Kuratorium dem Landeskirchenrat in der Regel drei Personen vor. Enthält der Vorschlag weniger als drei Personen, ist dies vom Kuratorium besonders zu begründen. Der Landeskirchenrat hält sich bei der Berufung in der Regel an die Reihenfolge der Vorschläge. Will der Landeskirchenrat von der Reihenfolge abweichen, führt er zunächst ein Konsultationsgespräch mit dem Kuratorium. Führt dieses zu keinem entsprechenden Ergebnis, kann der Landeskirchenrat von der Reihenfolge abweichen.

(4) Der theologische Referent oder die theologische Referentin

- a führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
- b nimmt Forschungsaufgaben gemäß der Zielsetzung des Instituts wahr,
- c übernimmt ggf. den eingeführten judaistischen Lehrauftrag an der Augustana-Hochschule,
- d initiiert und organisiert die Projekte des Instituts, ggf. in Zusammenarbeit mit Dritten,
- e nimmt die Dienstaufsicht über die Sekretariatskraft wahr.

(5) Die Dienstaufsicht über den theologischen Referenten oder die theologische Referentin nimmt der Landeskirchenrat oder eine von diesem beauftragte Person im Benehmen mit dem Vorstand wahr. Das Nähere

wird in der Dienstordnung geregelt, die das Kuratorium erlässt und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 5

Weitere Mitarbeitende des Instituts

Das Institut kann weitere Mitarbeitende, insbesondere im Rahmen von Drittmittelprojekten, beschäftigen. Die Dienstaufsicht über diese nimmt der Vorstand wahr, sofern sie nicht dem Rektor oder der Rektorin der Augustana-Hochschule übertragen wird.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium begleitet die Arbeit des Instituts.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenrats,
- b zwei Vertreter oder Vertreterinnen des BCJ.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag der Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenrats oder des BCJ oder des Vorstands tritt es zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Es berät über und beschließt Leitlinien für die Arbeit des Instituts.
- b Es berät über und beschließt Arbeitsschwerpunkte des Instituts.
- c Es schlägt Veränderungen an dieser Vereinbarung vor, die durch den Senat der Hochschule und den BCJ zu beschließen sind und der Genehmigung des Landeskirchenamts bedürfen.
- d Es erlässt die Dienstordnung des theologischen Referenten oder der theologischen Referentin und legt sie dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zur Genehmigung vor.
- e Es nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entlastet ihn.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Personalkosten für die Pfarrstelle des theologischen Referenten oder der theologischen Referentin des Instituts (A 13/A14) trägt die ELKB.

(2) Die ELKB stellt für das An-Institut eine Sekretariatskraft im Umfang einer 50%-Stelle der Entgeltgruppe 5 TVL an, trägt die entsprechenden Personalkosten und übernimmt die Sachkosten im üblichen Rahmen.

(3) Die Augustana-Hochschule unterstützt das Institut und seine Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (Büroraum für den theologischen Referenten oder die theologische Referentin und Mitbenutzung von Lehrräumen) sowie der entsprechenden Infrastruktur, gegebenenfalls gegen Kostenerstattung, und erklärt sich bereit, bei vom Institut eingeworbenen Drittmittelprojekten die finanztechnische Durchführung zu übernehmen.

§ 8

Genehmigungserfordernis

Diese Vereinbarung und etwaige Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Neuendettelsau, den [Datum]

Dr. Johannes Wachowski

Vorsitzender

Begegnung von Christen und Juden. Verein zur
Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs in
der Ev.-Luth. Kirche in Bayern e.V.

Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff

Rektorin

Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Prof. Dr. Helmut Utzschneider

Lehrstuhl für Altes Testament

Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff

Lehrstuhl für Kirchengeschichte